

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Dieter Möhrmann (SPD), eingegangen am 22.06.2010

Zuständigkeit für vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz beim Wehrwissenschaftlichen Institut für Schutztechnologien (WIS) in Munster

Seit zwei Jahren werden um die Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz des WIS am Bundeswehrstandort Munster Verhandlungen geführt. Es ist nicht geklärt, wer zurzeit für einen Feuerwehreinsatz zuständig wäre.

Der Munsteraner Bürgermeister, Adolf Köthe (CDU), stellt in einem Schreiben vom 28. Mai 2010 an einen CDU-Landtagsabgeordneten und weitere Adressaten fest: „Gegenwärtig wird der abwehrende Brandschutz für das WIS weder von der Freiwilligen Feuerwehr Munster noch - offiziell - von der Truppenübungsplatzfeuerwehr Munster wahrgenommen.“ Köthe weist auf eine zu treffende Vereinbarung hin. Darin hieß es vonseiten des BMVG noch am 11. Mai 2009: „Der Abschluss dieser Vereinbarung ist in Kürze vorgesehen.“ Am 21. Mai 2010 schreibt dann das BMVG: „Es ist beabsichtigt, baldmöglichst zu einem Vertragsabschluss zu gelangen.“ Köthe empfindet diese neue Aussage als „noch weniger verbindlich“; denn der Vertragsentwurf sei bereits vor zwei Jahren erarbeitet worden.

Nach Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs Kossendey aus dem BMVG ist die zuständige Aufsichtsbehörde beim Land Niedersachsen angesiedelt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie ist die Rechtslage in diesem Fall für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, und was ist seitens des Landes veranlasst worden, um diese Rechtslage umzusetzen und die Verhandlungen zu beschleunigen?
2. Warum musste die Problematik des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes beim seit vielen Jahren existierenden WIS neu geregelt werden?
3. Wie ist der vorbeugende und abwehrende Brandschutz der übrigen Einrichtungen des Bundeswehrstandortes Munster geregelt, und wer ist der jeweilige Kostenträger?

(An die Staatskanzlei übersandt am 30.06.2010 - II/721 - 716)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- B 22.12 - 01425/4 -

Hannover, den 09.08.2010

Das Wehrwissenschaftliche Institut für Schutztechnologien-ABC-Schutz (WIS) in Munster ist eine Dienststelle des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Direkt an das Grundstück des WIS grenzt die Liegenschaft der Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltslasten mbH (GEKA). Alleinigere Gesellschafter der GEKA ist der Bund. Die GEKA gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich des BMVg.

Nach § 34 NBrandSchG werden durch das Gesetz die Zuständigkeiten anderer Stellen auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes nicht berührt. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt mit Urteil vom 10. Dezember 1996 (GVBl. 1997, S. 954) Kriterien für die Annahme einer Zuständigkeit des Bundes für den abwehrenden Brandschutz in Liegenschaften der Bundeswehr. Dieses wird durch die Ziffer 3.3 der vom BMVg erlassenen Grundsatzweisung für den Brandschutz der Bundeswehr vom 17. September 2009 mit folgendem Wortlaut bestätigt:

„Die Zuständigkeit der Bundeswehr für den Brandschutz ist regelmäßig gegeben, wenn

- der militärische Geheimschutz und/oder
- die Durchführung des militärischen Auftrags und/oder
- ein spezielles Gefahrenpotential

eine Abweichung von landesrechtlichen Regelungen und Vollzugszuständigkeiten (d. h. hier von denen des NBrandSchG) gebieten. Sofern mindestens eines dieser Kriterien erfüllt ist, nimmt grundsätzlich die Bundeswehr den abwehrenden Brandschutz wahr, z. B. auf Truppenübungsplätzen und/oder in wehrtechnischen sowie wehrwissenschaftlichen Dienststellen (um eine solche handelt es sich bei der WIS) des Rüstungsbereichs.“

Gleichermaßen gilt die Zuständigkeit des Bundes für die „Hauptamtliche Brandschau“ (vorbeugender Brandschutz im Sinne des NBrandSchG) in Objekten auf bundeseigenen Liegenschaften.

Für die Landkreise und kreisfreien Städte besteht keine Verpflichtung zur Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau in Objekten auf bundeseigenen Liegenschaften. Dieses ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts, dass Ordnungsbehörden nicht ohne besondere gesetzliche Grundlage in die hoheitliche Tätigkeit einer anderen Behörde eingreifen dürfen. Bestätigt wird dieses Ergebnis auch bei systematischer Betrachtung des § 82 Abs. 4 NBauO, nach dem bei Bundesgebäuden keine Genehmigungspflicht durch die unteren Bauaufsichtsbehörden besteht, auch nicht für den brandschutzrelevanten Bereich.

Im April 2007 stellte die GEKA Vertretern der Polizeidirektion Lüneburg, des Landkreises Soltau-Fallingb. und der Stadt Munster ein Konzept zum vorbeugenden (organisatorisch) und abwehrenden Brandschutz im WIS unter Inanspruchnahme der Werkfeuerwehr der GEKA vor.

Das vom Abgeordneten Möhrmann (SPD) in der Kleinen Anfrage angeführte Schreiben der Stadt Munster vom 28. Mai 2010 an „einen CDU-Landtagsabgeordneten“ ist hier nicht bekannt. Der Polizeidirektion Lüneburg liegt allerdings ein Schreiben der Stadt Munster vom selben Tag an Herrn MdB Reinhard Grindel (CDU) vor.

Dem o. g. Schreiben der Stadt Munster - gerichtet an Herrn MdB Reinhard Grindel (CDU) - war ein Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Kossendey vom 21. Mai 2010 beigelegt. Aus diesem geht hervor, dass der Bund eine vertragliche Regelung mit der Werkfeuerwehr der GEKA eingehen möchte.

Diesen Vertragsentwurf hat das BMVg der Polizeidirektion Lüneburg am 12. Mai 2010 mit der Bitte übersandt, eventuelle Einwände bis zum 31. Mai 2010 mitzuteilen. Der Vertragsentwurf sei noch nicht abschließend im BMVg abgestimmt. Die Polizeidirektion Lüneburg hat dem BMVg mit Schreiben vom 28. Mai 2010 mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen den Vertragsentwurf bestünden.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz im WIS ist der Bund zuständig. Das Land hat keine rechtliche Möglichkeit, auf den Bund einzuwirken. Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Die Beurteilung, ob aus Sicht des zuständigen Bundes der Brandschutz neu zu regeln ist, steht der Landesregierung nicht zu. Es erscheint jedoch zweckmäßig und zielführend wenn die GEKA den Brandschutz übernimmt. Gemäß § 15 Abs. 1 NBrandSchG verfügt die GEKA über eine anerkannte

nebenberufliche Werkfeuerwehr. Diese hat 55 Mitglieder und ist mit einem Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/25, einem Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) sowie einer den betriebsbedingten Gefahren angepassten Zusatzausstattung ausgerüstet. Aufsichtsbehörde über die Werkfeuerwehr der GEKA ist die Polizeidirektion Lüneburg.

Zu 3:

Für den abwehrenden Brandschutz in Munster ist grundsätzlich die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Munster zuständig. Eine Ausnahme hiervon besteht nach den Vorbemerkungen für die Bereiche des Truppenübungsplatzes, für die die vom Bund unterhaltene Truppenübungsplatzfeuerwehr Munster zuständig ist sowie für die WIS. Eine gegenseitige Amtshilfe bleibt unberührt.

Für den vorbeugenden Brandschutz in der Stadt Munster ist nach § 24 NBrandSchG grundsätzlich der Landkreis Soltau-Fallingb. zuständig. Eine Ausnahme gilt für die bundeseigenen Liegenschaften, insbesondere die der Bundeswehr, in denen nach dem Runderlass des MI vom 15. Juli 2004, 52.1-13215/1, keine Hauptamtliche Brandschau durch die Landkreise erfolgt.

Die Gemeinden und Landkreise nehmen die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung im eigenen Wirkungskreis wahr und tragen die Kosten hierfür (§§ 1 Abs. 2 und 25 Abs. 1 NBrandSchG).

Der Bund trägt die ihm im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes entstehenden Kosten selbst.

Uwe Schünemann